



Az.:

Rotenburg (Wümme), 28.02.2022

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 7 2 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	09.03.2022			
Rat	17.03.2022			

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) erlässt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften nebst Gebührensatzung gemäß der Anlage.

Begründung:

Die Verwaltung schlägt vor, für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte eine Satzung zu erlassen. In dieser Satzung werden der Widmungszweck der Unterkünfte, das Nutzungsverhältnis sowie allgemeine Verhaltensregeln definiert.

Daneben ist in der Satzung auch die Erhebung der Benutzungsgebühren festgelegt, welche die in den Unterkünften eingewiesenen Personen für ihren Aufenthalt entrichten müssen.

Das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht gestattet hierzu den Satzungserlass.

Bisher wurde die Unterbringung Obdachloser im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die Stadt Rotenburg (Wümme) ausschließlich auf Grundlage des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz vorgenommen.

Es hat sich allerdings herausgestellt, dass für ein geordnetes Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner klare Regelungen zu fassen sind, die bei Nichtbefolgung Sanktionen nach sich ziehen können. Zu den Sanktionsmöglichkeiten gehören neben Bußgeldern auch das Umsetzen in andere Unterkünfte.

Besonders hervorzuheben sind Regelungen bezüglich der Sicherheit der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner, wie zum Beispiel der Brandschutz. So ist z.B. in der Satzung geregelt, dass

- in den Gemeinschaftsunterkünften das Rauchen verboten ist,
- Herdplatten und Backöfen ausschließlich zur Zubereitung von Speisen genutzt werden dürfen und nicht zum Erhitzen von Shisha-Kohle,
- Flucht- und Rettungswege freigehalten werden müssen,

- fremde, nicht durch die Stadt Rotenburg eingewiesene Personen, nicht beherbergt werden dürfen.

Auch weitere Regelungen, die auf die gegenseitige Rücksichtnahme der Bewohnerinnen und Bewohner abzielen, sind zweckmäßiger Weise in der Satzung enthalten.

Das Erheben von Gebühren für die tatsächliche Nutzung der Unterkünfte muss außerdem ebenfalls in der Satzung geregelt werden, um die Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen.

In Vertretung

Bernadette Nadermann